



OTIF/RID/CE/GTP/2018/1

19. Januar 2018

Original: Deutsch

RID: 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 28. bis 30. Mai 2018)

Thema: Beschreibung der orangefarbenen Tafeln

Antrag des Sekretariats

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Klarstellung des Absatzes 5.3.2.2.1 in Bezug auf die Verwendung alternativer Kennzeichnungen anstelle von orangefarbenen Tafeln.
Zu treffende Entscheidung:	Streichung der Verweise im zweiten Unterabsatz des Absatzes 5.3.2.2.1.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Keine.

Einleitung

1. Unter den allgemeinen Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln wird in Absatz 5.3.2.1.1 ausgeführt, welche Güterbeförderungseinheiten mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind. Bezüglich der Ausgestaltung dieser orangefarbenen Tafeln wird auf Absatz 5.3.2.2.1 verwiesen.
2. In Absatz 5.3.2.2.1 werden die Anforderungen an die orangefarbenen Tafeln beschrieben. Im zweiten Unterabsatz des Absatzes 5.3.2.2.1 werden anstelle von Tafeln auch alternative Kennzeichnungen, wie Selbstklebefolie oder Farbanstrich, zugelassen.

3. Unklarheiten sind bei verschiedenen Anwendern allerdings dadurch entstanden, dass in Zusammenhang mit den alternativen Kennzeichnungen auf die Absätze 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 verwiesen wird. Der Verweis auf die Absätze 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 wurde so interpretiert, dass orangefarbene Tafeln nur dann durch alternative Kennzeichen ersetzt werden dürfen, wenn Stoffe in Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Tankcontainer, MEGC oder ortsbeweglichen Tank mit getrennten Tanks oder Tankabteilen in befördert werden oder wenn Tragwagen bei der Beförderung von Containern, Tankcontainern, MEGC oder ortsbeweglichen Tanks nachgekennzeichnet werden müssen.
4. Das Sekretariat vermutet, dass diese Verweise im Rahmen der Harmonisierung der Vorschriften des RID und des ADR in Bezug auf die orangefarbenen Tafeln in das RID aufgenommen wurden. Im ADR wird an dieser Stelle ebenfalls ein Verweis auf die Absätze 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 und zusätzlich auf den Absatz 5.3.2.1.4, der im RID nicht existiert, vorgenommen.
5. Im ADR hat dies allerdings seine Berechtigung, weil in 5.3.2.1.1 die orangefarbenen Tafeln ohne Angabe der UN-Nummer und der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr angesprochen werden, die an der Front- und an der Heckseite der Beförderungseinheit anzubringen sind, und in den Absätzen 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5 orangefarbene Tafeln mit Angabe der UN-Nummer und der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr behandelt werden, die an den Seiten der Beförderungseinheiten angebracht werden müssen.
6. Das Sekretariat ist der Ansicht, dass diese Fehlinterpretation durch eine kleine Korrektur in Absatz 5.3.2.2.1 vermieden werden könnte.

Antrag

7. **5.3.2.2.1** Im zweiten Unterabsatz "Die nach den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen Tafeln" ändern in:

"Die orangefarbenen Tafeln".
